

Stadt Trebsen, Flächennutzungsplan, 1. Änderung in mehreren Bereichen

Abwägung zum Entwurf

Abwägungsvorschlag: Die nachfolgend in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegebenen Einwendungen werden aus den nachfolgend genannten Gründen zurückgewiesen.

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
1	Verkehr	Durch die Parkplatzfläche westlich der Pauschwitzter Straße entsteht ein weiterer Unfallschwerpunkt.	18, 34, 35, 37, 40, 44, 47, 52, 55, 67, 72, 85, 88	Es ist nicht ersichtlich, welcher Umstand hier eine gesteigerte Gefahrenlage begründen soll. Allein die Verkehrszunahme begründet noch keinen Unfallschwerpunkt. Auch das Polizeirevier Grimma sieht hier keine neuen Gefahrenquellen, die über das mit dem Straßenverkehr immer verbundene Risiko hinausgehen und auch durch die Beachtung der allgemeinen Verkehrsregeln nicht immer ausreichend beherrscht werden.
2		Es kommt zu einer Verkehrsüberlastung insb. auf der B 107, A 14 und auf den Straßen in Pauschwitz.	2, 4, 33, 37, 40, 61, 77, 85	Zur Überprüfung, ob es zu einer Verkehrsüberlastung kommt, wurde für den neuralgischen Knoten B 107/Industriegebietsstraße ein Verkehrsgutachten eingeholt. Dieses bestätigt für den Plan-Zustand eine noch ausreichende Leistungsfähigkeit. Die Ergebnisse des Gutachtens wurden seitens des LASuV als zuständige Fachbehörde bestätigt.
3		Folgekosten des Verkehrs, wie die Instandhaltung der Straßen, werden letztendlich vom Steuerzahler getragen. Dies geht nicht an.	4, 7, 8, 9, 11, 19, 24, 34, 35, 37, 40, 77, 114	Betroffen ist in erster Linie die Industriegebietsstraße. Diese ist für den Lkw-Verkehr ausgelegt. Durch die neu geplante Verkehrsentlastungsfläche wird es künftig kaum noch zu parkenden Lkw am Rand der

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt	vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
			Industriegebietsstraße kommen, sodass wegen des Wegfalls des Überfahrens der Straßenbegrenzung zum Zweck des Parkens der Instandhaltungsaufwand eher sinkt als steigt.
4	Unfallsschwerpunkte insb. an der B 107 und A 14 werden verschärft.	4, 9, 11, 19, 33, 37, 40, 77	Die Befürchtung bezieht sich ersichtlich auf die planbedingte Verkehrszunahme. Sowohl bei der A 14 als auch bei der B 107 handelt es sich jedoch um Bundesfernstraßen, deren Zweck gerade die Abwicklung des überörtlichen Verkehrs ist. Mit dem durch die vorliegende Planung hinzukommenden Verkehr wird die Leistungsfähigkeit beider Bundesfernstraßen nicht in Frage gestellt. Für eine sichere Verkehrsabwicklung haben die jeweiligen Straßenbaulastträger bzw. die Straßenverkehrsbehörden Rechnung zu tragen.
5	Es wird ein Unfallschwerpunkt im Bereich Industriegebietsstraße/ Pauschwitzter Straße aufgrund von Uneinsehbarkeit der Kreuzung durch die 6 m hohen Schallschutzwände geschaffen (Schulweg für viele Kinder!).	5, 7, 8, 9, 10	Die einschlägigen technischen Regelwerke wurden bei der Bemessung der Lärmschutzwände beachtet und werden auch im Falle ihrer Errichtung Beachtung finden. Damit sind verkehrssichere Zustände gewährleistet. Damit im Übrigen insb. die Kinder den Bereich gefahrlos überqueren können, wird eine Bedarfsampel vorgesehen.
6	Die B 107 ist nicht für eine höhere Frequentierung durch Lkw geeignet.	6	Dies konnte verkehrsgutachterlich nicht bestätigt werden. Für eine fehlende Leistungsfähigkeit der B 107 gibt es keinerlei Anhaltspunkte.
7	Die meisten Straßen sind für den	5, 7, 8, 9, 19, 26,	Zur Überprüfung, ob es zu einer

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt	vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
	Verkehr (400/800 Lkw) nicht ausgelegt.	28, 72, 77, 93, 95	Verkehrsüberlastung kommt, wurde für den neuralgischen Knoten B 107/Industriegebietsstraße ein Verkehrsgutachten eingeholt. Dieses bestätigt für den Plan-Zustand eine noch ausreichende Leistungsfähigkeit. Die Ergebnisse des Gutachtens wurden seitens des LASuV als zuständige Fachbehörde bestätigt.
8	Der Anliegerverkehr wird behindert werden.	11	Aufgrund fortbestehender Leistungsfähigkeit aller betroffenen Straßen und Knotenpunkte ist eine abwägungserhebliche Behinderung des Anliegerverkehrs nicht zu befürchten. Soweit es zu gewissen Behinderungen kommen sollte, entspricht dies der Widmung der Straßen als nicht auf die Anlieger beschränkte Gemeindestraßen.
9	Stau und Rückstau aufgrund des Verkehrs zwischen Parkplatz und Industriestraße wird befürchtet.	6, 7, 8, 24, 93, 95, 85, 103, 114	Zur Überprüfung, ob es zu einer Verkehrsüberlastung kommt, wurde für den neuralgischen Knoten B 107/Industriegebietsstraße ein Verkehrsgutachten eingeholt. Dieses bestätigt für den Plan-Zustand eine noch ausreichende Leistungsfähigkeit. Die Ergebnisse des Gutachtens wurden seitens des LASuV als zuständige Fachbehörde bestätigt.
10	Die Verbindung von und nach Grimma wird für andere Verkehrsteilnehmer (Fahrräder, Mopeds) unzumutbar.	4	Es ist weder ersichtlich noch in der Einwendung näher ausgeführt, wodurch genau es planbedingt zu einer solchen Behinderung kommen sollte.
11	Der Lkw-Verkehr in der Bahnhofstr. wird nicht reduziert. Es kommt zu vielen	5, 9, 24, 85, 93, 95, 103, 109, 110,	Da die Verkehrsführung zur Lkw-Entlastungsfläche zum Werksgelände und von

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt	vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
	Falsch- und Irrfahrten.	112, 114	dort aus wieder zurück zur B 107 eingängig, kurvenarm und direkt ist, besteht keine Gefahr von Irrfahrten mehr. Sollte es dennoch zu einem Fehlverhalten im Einzelfall kommen, ist dies nicht der Bauleitplanung zurechenbar.
12	Die Industriegebietsstraße wird zur innerbetrieblichen Verkehrsader zwischen Lkw-Stellfläche und Betriebsgelände, d.h. dass sich die Siedlung im Betriebsgebiet befindet.	5, 9, 10, 11, 24, 44, 47, 52, 55, 72, 77, 85, 88, 97, 103, 114	Durch die Verkehrsentslastungsfläche wird keine neue Belastung geschaffen; vielmehr ist an dieser Stelle derzeit bereits ein Industriegebiet festgesetzt. Die einzig neue Belastung ist damit das Heranrücken der vorhandenen Papierfabrik an das Wohngebiet in Pauschwitz. Zu dieser Problematik sei auf die Erwägungen in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 9 zum Trennungsgebot nach § 50 Satz 1 BImSchG verwiesen.
13	Planbedingt wird der Schulweg gefährlicher.	24, 34, 35, 114	Mehr Verkehr bedeutet nicht zugleich ein höheres Sicherheitsrisiko. Anhaltspunkte für die Entstehung prekärer Lagen infolge der prognostizierten Erhöhung des Verkehrsaufkommens bestehen nicht. Diese werden auch vom Polizeirevier Grimma nicht gesehen.
14	Falschparker an der Industriegebietsstraße werden befürchtet.	24, 85, 93, 95, 103, 114	Durch die Verkehrsentslastungsfläche werden Irrfahrten und Falschparken gerade eingedämmt. Soweit befürchtet wird, dass die Verkehrsentslastungsfläche nicht ausreichend dimensioniert sei, ist darauf hinzuweisen, dass die Zunahme des Lkw-Verkehrs auf voraussichtlich bis zu rund 400 Fahrzeuge sich auf den gesamten Tag bezieht. Es kann ausgeschlossen werden, dass alle 400 Lkw

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt	vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
			gleichzeitig eintreffen. Vielmehr ist die Verkehrsentlastungsfläche mit 120 Lkw-Stellplätzen ausreichend bemessen.
15	Bei unfallbedingter Sperrung der Autobahn erfolgt die Umleitung durch Trebsen.	24, 114	Solche Auswirkungen sind – wenn sie denn eintreten – der Bauleitplanung nicht zuzurechnen.
16	Das real zu erwartende Verkehrsaufkommen nach und von Trebsen wird nicht realistisch und ehrlich diskutiert.	26, 28	Hierzu liegen fachgerecht erstellte Verkehrsprognosen vor.
17	Die Zunahme des Lkw-Verkehrs auf der B 107 von und nach Wurzen bringt erhebliche Belastungen durch Lärmemissionen und gesundheitsschädlichen Abgasen mit sich.	33, 37, 40	All dies ist untersucht worden. Die Befürchtung wurde dabei nicht bestätigt.
18	Die Lkw-Stellfläche an der B 107 verursacht gesundheitsgefährdende Emissionen für ganz Trebsen. Die geographische Situation führt zu einem „Hineindrücken“ verschmutzter Luft in die Stadt; der Parkplatz liegt genau im festgeschriebenen Frischluftkorridor	33	Die planbedingten Auswirkungen auf das lokale Klima ebenso die zu erwartenden Luftschadstoffemissionen sind umfassend gutachterlich untersucht worden. Beeinträchtigungen konnten nicht festgestellt werden.
19	Alternativen, wie beispielsweise Transport über die Schiene, müssen geschaffen werden. Es müssen mindestens 80 % aller Transporte über die Bahn abgewickelt werden.	7, 8, 11, 34, 35, 85, 103, 109, 109, 110	Dass eine Bahnanbindung nicht weiter forciert wird, liegt nicht am fehlenden Willen, sondern trotz Produktionssteigerung sind die betrieblichen und logistischen Rahmenbedingungen bis auf absehbare Zeit mit dem Bahnbetrieb nicht kompatibel. Im Übrigen verbaut die Planung keine Potenziale für eine etwaige spätere Bahnanbindung und

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
				<p>wäre die Schaffung einer solchen Anbindung ohnehin eine Zukunftsaufgabe mit mehrjähriger Realisierungsperspektive. Zunächst müsste ein komplexes und erfahrungsgemäß langwieriges eisenbahnrechtliches Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden, bei dem die Stadt Trebsen weder Vorhabenträgerin noch Planfeststellungsbehörde ist und auf das sie somit keinen maßgeblichen Einfluss nehmen kann.</p>
20	<p>Die Verkehrszählungen, die Grundlage der Prüfung der Leistungsfähigkeit der betrachteten Verkehrsknoten waren, sind nicht repräsentativ (wurden während der Corona-Pandemie durchgeführt).</p>		<p>37, 40, 85, 103, 109, 110, 112</p>	<p>Es besteht kein Anlass, an der Repräsentativität der jeweils von einem Fachbüro durchgeführten Verkehrszählungen zu zweifeln. Am 29.09.2020 wurden zwischen 6:00 und 10:00 Uhr und zwischen 15:00 und 19:00 Uhr Verkehrsstromzählungen mittels Videotechnik durchgeführt. Bei dem ausgewählten Zähltag handelt es sich um einen mittleren Werktag außerhalb der sächsischen Schulferien. Störungen des Verkehrsablaufs, wie Baustellen oder Sperrungen, die Einfluss auf das Verkehrsaufkommen am untersuchten Knotenpunkt haben, bestanden nicht. Für die zweite Verkehrszählung, die als Knotenstromzählung am 29.04.2021 im Zeitraum von 05:00 bis 23:00 Uhr durchgeführt wurde, gilt dies analog. Die Corona-bedingten Einschränkungen, die</p>

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt	vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
			sowohl im September 2020 als auch im April 2021 gelockert waren, wurden sodann mit einem pauschalen Aufschlag von 10 % für alle Verkehrsarten berücksichtigt. Das ist angesichts des Rückgangs des Verkehrsaufkommens während des ersten Lockdowns 2020 um ca. 30 % bis 50 % (vgl. BT-Drs. 19/24606, S. 6) auf der sicheren Seite liegend.
21	Die Verschärfung der künftigen Situation durch das neue Gewerbegebiet „Hengstenberg“ wird befürchtet.	37, 40	Es ist nicht ersichtlich, weshalb dieses Gewerbegebiet Anlass zu einer nochmaligen Verkehrsuntersuchung gibt.
22	Die Verkehrsentlastungsfläche stellt eine Mehrbelastung dar.	37, 40, 77	Die Verkehrsentlastungsfläche induziert keine neuen Verkehre, sondern bewirkt lediglich, dass diese besser abgewickelt werden. Auch im Übrigen ist kein relevanter negativer Beitrag zum Klimaschutz zu sehen, der abwägungserheblich wäre.
23	Das Verkehrsaufkommen ist keinesfalls gebietsverträglich.	61, 85, 103, 109, 110, 112	Die Gebietsverträglichkeit von Verkehr, der sich auf ein Ziel außerhalb des betroffenen Wohngebiets bezieht, bemisst sich an der Leistungsfähigkeit der Straßen und der verkehrsbedingten Immissionsbelastung. Die hier in erster Linie betroffene Industriegebietsstraße ist ausreichend leistungsfähig. Gemäß den Erkenntnissen aus dem lufthygienischen Gutachten und dem Lärmgutachten zum Verkehrslärm werden hier jedenfalls unter Berücksichtigung der ermöglichten Schutzmaßnahmen (Lärmschutzwand) gebietsverträgliche Zustände sichergestellt.

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
24		Das Verkehrsaufkommen wird zunehmen.	61, 85, 103, 109, 110, 112	Das ist richtig, die Zunahme bewegt sich aber im Rahmen des Zumutbaren.
25		Die Verschmutzung auf Straßen, die verschlammte Einfahrt an Tor 3 und der dort zerstörte Fußweg sowie Unkraut durch den Zaun sind nicht zumutbar.	61	Dabei handelt es sich nicht um Auswirkungen der hier gegenständlichen Bauleitplanung.
26		Innerbetriebliche Verkehrsführung und die jetzige Betriebszufahrt, stellen bereits eine Zumutung dar.	69	
27		Die zusätzlichen ca. 260 Pkw-Bewegungen je Tag wurden nicht betrachtet.	85, 109, 110	Dieser zusätzliche Pkw-Verkehr wurde sowohl bei der Untersuchung der Leistungsfähigkeit des Verkehrsknotens B 107/Industriegebietsstraße als auch bei den schalltechnischen Prognosen berücksichtigt. Die Verkehrsuntersuchung zum Verkehrsknoten B 107/Industriegebietsstraße (BERNARD Gruppe, 10/2020) geht davon aus, dass 228 zusätzliche Pkw-Fahrten pro Werktag diesen Knoten passieren. Das zu erwartende Neuverkehrsaufkommen (Lkw und Pkw, ohne Differenzierung) ist zu 80 % von und nach Süden, also aus und in Richtung A 14, anzunehmen und zu 20 % von/nach Norden Richtung Trebsen/Wurzen. Des Weiteren heißt es in der Verkehrsuntersuchung VSC 08/2021, dass, während der Schwerverkehr grundsätzlich nur über die Industriegebietsstraße zu- und abfließt, die Pkw der Mitarbeitenden auch über die Pauschwitz Straße und die Wedniger Straße ein- und ausfahren können. Aufgrund der

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt	vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
			unmittelbaren Nähe zur Pkw-Werkseinfahrt (bzw. den zugehörigen Parkplätzen in diesem Bereich) ist zu erwarten, dass etwa die Hälfte des Quell- und Zielverkehrs der Beschäftigten und externen Mitarbeiter über die nördliche Pauschwitzer Straße und die Bahnhofstraße in und aus Richtung der B 107 (speziell in und aus den nördlichen Richtungen) verkehren werden. Die andere Hälfte wird dann über die Industriegebietsstraße und die südliche Pauschwitzer Straße an- und wieder abfahren.
28	Verkehrszählungen und Verkehrssicherheitsbetrachtungen an weiteren wichtigen Knotenpunkten wie Pauschwitzer Straße/Bahnhofstraße und Bahnhofstraße/B 107 wurden nicht durchgeführt.	85, 103, 109, 110, 112	Dies war für eine den Regeln der Kunst entsprechende Verkehrsprognose nicht notwendig.
29	Repräsentative Langzeitmessung von Verkehrsströmen am Knotenpunkt B 107/Industriegebietsstraße, Industriegebietsstraße/Pauschwitzer Straße, Pauschwitzer Straße/Tor2 JST, B 107/Bahnhofstraße, Brückenstraße/Pauschwitzer Straße, Wurzener Platz, Grimmaische Straße/Mühlgraben werden gefordert.	85, 103, 109, 110, 112	Unter verkehrlichen Gesichtspunkten abwägungserheblich und damit planungsrelevant ist die Frage der gesicherten Erschließung. Als eventueller Schwachpunkt wurde verkehrsgutachterlich der Knoten B 107/Industriegebietsstraße identifiziert und nach den einschlägigen fachwissenschaftlichen Regeln näher untersucht. Im Ergebnis wurde eine ausreichende Leistungsfähigkeit festgestellt. Damit besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.
30	Ein aktualisiertes und erweitertes Gutachten bzgl. Verkehrsleistungsfähigkeit und -sicherheit unter Berücksichtigung von belastbaren und repräsentativen Verkehrszahlen wird	85, 103, 109, 110, 112	

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
		gefordert.		
31		Ein überhöhtes Tempo der Fahrzeuge ist eine Gefahr für Menschen und Haustiere.	103	Regelwidriges Verhalten Einzelner ist der Bauleitplanung nicht zuzurechnen.
32		Es findet kein kontinuierlicher Transport, sondern konzentriert in Stoßzeiten statt.	6	Das ist nicht zutreffend.
33		Mitarbeiter kommen aus dem Umland und fahren mit dem Auto an. Dies sorgt für mehr Verkehr und man benötigt mehr Parkplätze.	7, 8, 11	Aus diesem Grund wird der zusätzliche Mitarbeiterparkplatz vorgesehen.
34		Überholen der Lkw auf der Industriegebietsstraße ist jetzt schon kaum noch möglich.	9	Für ein Überholen gibt es keinen Grund. Die Verkehrsentslastungsfläche bewirkt eine geordnete Abfertigung der Lkw.
35		Der neue Parkplatz reicht für 400 Lkw nicht aus.	5, 10	Die Zunahme des Lkw-Verkehrs auf voraussichtlich bis zu rund 400 Fahrzeuge bezieht sich auf den gesamten Tag. Es kann ausgeschlossen werden, dass alle 400 Lkw gleichzeitig eintreffen. Vielmehr ist die Verkehrsentslastungsfläche mit 120 Lkw-Stellplätzen ausreichend bemessen.
36	Abstands-, Standort fragen, Gebäude-dimensionen/ Bebauungsdichte	Nach dem Abstandserlass NRW Anhang 1 (Abstandsliste) laufende Nr. 111 gilt Abstandsklasse V 300 m bzw. gemäß Ziffer 2.2.2.4 des Abstandserlasses Abstandsklasse VI (200 m). Dieser Abstand wird unterschritten.	11, 34, 35, 61, 67	Bei dem Abstandserlass NRW handelt es sich nicht um eine gesetzliche Vorgabe. Intention des Abstandserlasses ist es, eine generelle Orientierungshilfe zur Abarbeitung des Trennungsgebots nach § 50 Satz 1 BImSchG an die Hand zu geben. Vorliegend handelt es sich jedoch um einen projektbezogenen Angebotsbebauungsplan, der einen konkreten Anlass hat und auf konkrete Umstände des Einzelfalls zugeschnitten ist sowie hierauf

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt	vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
			<p>Rücksicht nimmt. Zu diesen konkreten Umständen gehört, dass es sich nicht um eine Neuplanung handelt, sondern in erster Linie der bereits vorhandenen Papierfabrik die Möglichkeit gegeben werden soll, diejenige Erweiterung vorzunehmen, die notwendig ist, um weiterhin am Markt bestehen zu können. Dies bedingt eine standörtliche Festlegung. Außerdem gehört zu diesen spezifischen Gründen des Einzelfalls, dass hier bereits anthropogen vorbelastete Flächen in Anspruch genommen werden und es sich nicht um eine Planung „auf der grünen Wiese“ handelt. All dies sind berechnete Sachgründe, um von generellen Empfehlungen abzuweichen.</p>
37	<p>Das im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) von 2018 dargestellte Mischgebiet muss erhalten bleiben; die Abschaffung dieses „Puffers“ ist willkürlich.</p>	<p>5, 9, 10, 11, 13, 14, 17, 18, 24, 26, 27, 28, 29, 34, 35, 37, 38, 40, 41, 42, 44, 46, 47, 49, 51, 52, 54, 55, 56, 59, 61, 67, 68, 69, 70, 72, 73, 76, 77, 85, 86, 88, 89, 97, 98, 102, 103, 106, 113, 114</p>	<p>Der der Standortsicherung dienende Erweiterungswunsch der Papierfabrik hat Anlass zur Änderung der bisherigen Planungskonzeption der Stadt Trebsen gegeben. Für einen gleitenden Übergang von gewerblicher/industrieller Nutzung über ein Mischgebiet hin zum allgemeinen Wohngebiet reicht der Platz nicht aus. Da für die Standortsicherung der Papierfabrik überragende Allgemeinwohlbelange sprechen, blieb nur die Möglichkeit, unter Verzicht auf das Mischgebiet als Puffer die Papierfabrik bis an das Wohngebiet in Pauschwitz heranrücken zu lassen. Den Belangen der Wohnbevölkerung wird dabei durch eine entsprechende Gliederung innerhalb des</p>

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt	vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
			Geltungsbereichs Rechnung getragen, indem die emittierenden Anlagen in weiterer Entfernung zum Wohngebiet zu errichten sind. Außerdem müssen weitere Schutzvorkehrungen ergriffen, z.B. ggf. Lärmschutzwände errichtet werden. Die Planung ist damit nicht willkürlich, sondern lediglich Ausdruck des geänderten städtebaulichen Konzepts für Pauschwitz.
38	Flächennutzungsplan darf nicht geändert werden.	24, 26, 28, 34, 35, 37, 40, 44, 47, 52, 55, 72, 77, 85, 88, 93, 95, 97, 103, 104, 114	Ohne Änderung des FNP lässt sich die weitere Bauleitplanung zur Sicherung des Standortes der Papierfabrik in Pauschwitz nicht erreichen.
39	Die neu geschaffenen Pufferzonen werden nicht als solche wirksam.	24, 114	Die Abstufung im Sinne einer Pufferung hin zum angrenzenden Wohngebiet lässt sich bereits den Festsetzungen selbst entnehmen. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung betrifft dies das nur eingeschränkte Nutzungsspektrum im SO 2. Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung wird dies insbesondere aus dem abgestuften Höhenkonzept deutlich.
40	Es darf keine Umwidmung der Fläche an der B 107 als Sondergebiet Verkehrsentslastungsfläche geben.	26, 28, 37, 40, 44, 47, 52, 55, 69, 72, 77, 93, 95, 85, 88, 97	Die Lkw-Abfertigung auf dem Werksgelände würde die vielfach gerügten Probleme mit wild parkenden und falsch fahrenden Lkw's beibehalten und sogar verstärken. Insofern wird mit der Verkehrsentslastungsfläche eine erhebliche Verbesserung erreicht.
41	In den vergangenen Jahrzehnten wurde vom Unternehmen der Abstand zum	77	Die Anpassung an die geänderten Marktbedingungen bedingt eine Erweiterung,

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt	vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
	Wohngebiet stets eingehalten. Dies soll zukünftig auch so bleiben.		die dafür erforderliche Fläche ist vorhanden, bewirkt aber, dass auch Werksgebäude künftig deutlich näher am Werkstor stehen.
42	Flächenerweiterung der Papierfabrik bis in Wohngebiete hinein bzw. neben ein Wohngebiet ist inakzeptabel.	5, 6, 7, 8, 9	Die mit dem Heranrücken der gewerblichen/industriellen Nutzung der Papierfabrik entstehenden Nutzungskonflikte und gesteigerten Anforderungen an die wechselseitige Rücksichtnahme werden gesehen. Würden die räumlichen Verhältnisse es erlauben, einen größeren Abstand einzuhalten, wäre dem die Planung auch gefolgt. Die besonderen Verhältnisse vor Ort erlauben jedoch keinen größeren Abstand und für die Planung sprechen überwiegende Allgemeinwohlbelange. Auf die ergänzenden Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 9 sei verwiesen.
43	Der Einwender befürchtet Probleme mit seiner Wärmerückgewinnungsanlage, aufgrund des geringen Abstands zu den geplanten Gebäuden.	67	Eine noch ausreichende Besonnung ist gewährleistet. Die Aussicht auf einen bestimmten Ertrag aus der Installation einer eigenen Photovoltaikanlage ist nicht geschützt, unterfällt insb. nicht dem Eigentumsgrundrecht des Art. 14 GG. Die Anlage wird auch nicht vollständig entwertet; denn es kommt maximal zu einem Ertragsverlust von 21 %.
44	Der Neubau ist erdrückend und überdimensional groß sowie viel zu nah an den Wohnhäusern.	5, 7, 8, 24, 26, 28, 34, 35, 44, 47, 52, 55, 61, 69, 72, 77, 85, 103, 112, 114	Dass es nicht zu einer erdrückenden Wirkung kommt, wird in der Regel bereits durch die Einhaltung der Abstandsflächen nach § 6 SächsBO sichergestellt. Diese werden hier eingehalten; davon abweichende

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
				<p>Festsetzungen sind nicht vorgesehen. Mit Blick auf die Massivität der auch im SO 2 ermöglichten baulichen Anlagen hat sich die Stadt aber auch darüber hinaus vergewissert, dass es nicht zu einer erdrückenden Wirkung kommt. Eine solche Wirkung liegt vor, wenn ein Nachbargrundstück in der Weise optisch bedrängt wird, dass ein Gefühl des Eingemauertseins bzw. eine Gefängnishof-situation entsteht. Trotz der gegenüber den Wohngebäuden – durch Beschränkung der Gebäudehöhe in einem ca. 60 m breiten Streifen östlich der Pauschwitz Straße auf 9 m nur in kleinen Teilflächen – deutlich höheren Gebäude im SO 2 und der hier ermöglichten langgestreckten Wand wird eine solche bedrängende Wirkung nicht geschaffen. Dagegen spricht bereits der Abstand von 60 m, der zwar ein sehr nahes Aufeinandertreffen zulässt, aber ausreichend Raum für Besonnung und den Blick zum Himmel lässt. Hinzu kommen die hier vorgesehenen gestalterischen Elemente, die die Erscheinung einer geschlossenen Wand aufbrechen und die Fassade gliedern.</p>
45	<p>Durch enormen Flächenbedarf und Schallschutzwände wird die Siedlung in Pauschwitz förmlich umschlossen.</p>		<p>11, 18, 26, 28, 34, 35, 37, 40, 44, 47, 52, 55, 67, 72, 77, 85, 97</p>	<p>Bereits bislang befand sich im Westen ein Industriegebiet und im Osten die Papierfabrik mit bis an die Wohnbebauung angrenzenden Werkstoren. Soweit nun nach Süden hin ggf. Lärmschutzwände hinzukommen – was nicht Gegenstand der FNP-Änderung ist –, so sind</p>

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt	vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
			diese maximal 6 m hoch und die Abstandsflächen nach § 6 SächsBO werden eingehalten.
46	Die Schallschutzmauer sei „eine Einhausung eines Stadtteils einer Kleinstadt“.	67, 26, 28, 34, 35, 37, 40, 61, 77, 88	Der FNP sieht keine Lärmschutzwand vor. Soweit sich die Einwendungen auf den Bebauungsplan Nr. 9 beziehen, so wird die zusätzliche Belastung durch die ermöglichten Lärmschutzwände gesehen. Es besteht jedoch ein ausreichender Abstand zu den Wohngebäuden, um eine erdrückende Wirkung zu vermeiden. Außerdem befinden sich die Lärmschutzwände – wenn sie denn errichtet werden – lediglich im Süden und im Osten. Von einer Einhausung kann also nicht die Rede sein.
47	Das Vorhaben könnte als weiterer Werksteil an anderer Stelle gebietsverträglich realisiert werden, in einem Industriepark mit effizienter Energieversorgung und Logistik.	44, 47, 52, 55, 67, 72, 85, 88, 109, 110, 112	Die Ansiedlung von Bestandsbetrieben erfolgte immer unter Berücksichtigung der seinerzeit für die Ansiedlungsentscheidung maßgeblichen Parameter. Aufgrund zwischenzeitlich geänderter Rahmenbedingungen, insb. den sich wandelnden Marktverhältnissen, können sich aus heutiger Sicht betrachtet solche Entscheidungen als suboptimal erweisen. Dies bedeutet im Umkehrschluss jedoch nicht, dass eine vollständige Standortverlagerung gegenüber einer Anpassung des historisch gewachsenen Standorts an die geänderten Rahmenbedingungen die nachhaltigere Lösung wäre. Vielmehr ist eine Standortverlagerung in aller Regel mit Flächenneuersiegelungen und
48	Zur Kleinstadt Trebsen gehört kein – besonders nicht in Wohngebietsnähe – so riesiger Industriestandort.	2, 19, 24, 26, 28, 33, 34, 35, 37, 40, 44, 47, 52, 55, 61, 72, 103, 109, 110, 112, 114	

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
				<p>der Schaffung zusätzlicher Infrastrukturen verbunden. Hinzu kommt, dass die Begründung eines neuen Produktionsstandortes schon wegen des dafür notwendigen Grunderwerbs ein erheblich höheres Investment erfordert und damit schnell unwirtschaftlich wird. So liegt der Fall auch hier. Im Übrigen ist es das Interesse der Stadt Trebsen, die Papierfabrik insb. zwecks Sicherung der damit verbundenen Arbeitsplätze in Trebsen zu halten. Einen geeigneten Alternativstandort weist die Stadt Trebsen jedoch nicht auf.</p>
49	<p>Papierrecycling kann an jedem anderen, modern ausgestatteten Industriestandort mit vollständiger Infrastruktur aufgebaut werden.</p>		<p>26, 28, 33, 44, 47, 52, 55, 72, 85, 88</p>	<p>Die Ansiedlung von Bestandsbetrieben erfolgte immer unter Berücksichtigung der seinerzeit für die Ansiedlungsentscheidung maßgeblichen Parameter. Aufgrund zwischenzeitlich geänderter Rahmenbedingungen, insb. den sich wandelnden Marktverhältnissen, können sich aus heutiger Sicht betrachtet solche Entscheidungen als suboptimal erweisen. Dies bedeutet im Umkehrschluss jedoch nicht, dass eine vollständige Standortverlagerung gegenüber einer Anpassung des historisch gewachsenen Standorts an die geänderten Rahmenbedingungen die nachhaltigere Lösung wäre. Vielmehr ist eine Standortverlagerung in aller Regel mit Flächenneuversiegelungen und der Schaffung zusätzlicher Infrastrukturen verbunden. Hinzu kommt, dass die</p>

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt	vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
			Begründung eines neuen Produktionsstandortes schon wegen des dafür notwendigen Grunderwerbs ein erheblich höheres Investment erfordert und damit schnell unwirtschaftlich wird. So liegt der Fall auch hier. Im Übrigen ist es das Interesse der Stadt Trebsen, die Papierfabrik insb. zwecks Sicherung der damit verbundenen Arbeitsplätze in Trebsen zu halten. Einen geeigneten Alternativstandort weist die Stadt Trebsen jedoch nicht auf.
50	Sanierungen und Rückbaumaßnahmen alter Industrieruinen und Altlasten im Bereich der Papierfabrik werden völlig unterschlagen.	26, 28	Dies ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.
51	Der aktuelle FNP bietet Raum für gebietsverträgliche Erweiterungen der Papierfabrik ohne zusätzlichen Flächenbedarf außerhalb des Betriebsgeländes.	26, 28, 44, 47, 52, 55, 72, 85, 88	Um den geänderten Marktbedingungen Rechnung zu tragen, bedarf es der Ausschöpfung der gesamten SO-Fläche. Die neue Fabrik ist bereits so kompakt wie möglich geplant.
52	Ein Kraftwerk mit über 140 MW liegt in unmittelbarer Nähe zu einem Wohngebiet.	26, 28, 69	Das Kraftwerk liegt in ausreichender Entfernung zur angrenzenden Wohnbebauung. Der angemessene Sicherheitsabstand ist eingehalten. Dass dies auch künftig so bleibt, stellt § 50 Satz 1 BImSchG sicher.
53	Ortsbild wird durch überdimensionale Baukörper beeinträchtigt.	69, 77, 103	Das Ortsbild von Pauschwitz ist bereits industriell geprägt. Die vorliegende Bauleitplanung schreibt diese Vorbelastung gewissermaßen nur fort.
54	Der Parkplatz soll innerhalb des Betriebsgeländes bleiben.	77	Dafür reichen die dort verfügbaren Flächen nicht aus.

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
55	Die Flächenversiegelung soll überwiegend bis zu 98 % (GRZ 0,98) betragen und übersteigt damit deutlich die Orientierungswerte für Gewerbe-/ Industriegebiete und sonstige Sondergebiete nach § 17 BauNVO.		69, 85, 103, 109, 110	Auf FNP-Ebene wird keine GRZ dargestellt. Soweit sich die Kritik auf den Bebauungsplan Nr. 9 bezieht, ist darauf hinzuweisen, hier aus für eine effektive Flächenausnutzung bei der beschränkten Flächenverfügbarkeit eine GRZ von 0,8 nicht durchgängig einzuhalten ist. Im Interesse der Flächensparung hat daher der Normgeber im letzten Jahr auch die Baunutzungsverordnung geändert und aus den bisherigen Regelobergrenzen des § 17 Abs. 1 BauNVO bloße Orientierungswerte gemacht.
56	Zusätzliche Schallschutzmauern entlang der Zufahrtstraße sollen errichtet werden. Dies mauert halb Pauschwitz und Wednig ein.		7, 8, 85, 88, 97	Der FNP sieht keine Lärmschutzwand vor. Soweit sich die Einwendungen auf den Bebauungsplan Nr. 9 beziehen, so wird die zusätzliche Belastung durch die ermöglichten Lärmschutzwände gesehen. Es besteht jedoch ein ausreichender Abstand zu den Wohngebäuden, um eine erdrückende Wirkung zu vermeiden.
57	Lärm	Die Nutzung zur innerbetrieblichen Verkehrsführung und die Festsetzung als Sondergebiet sind rechtswidrig, da sie gegen den Trennungsgrundsatz (§ 50 BImSchG) verstoßen.	11, 18, 24, 26, 28, 34, 35, 37, 40, 44, 47, 52, 55, 67, 69, 72, 77, 85, 88, 97, 114	Die mit dem Heranrücken der gewerblichen/industriellen Nutzung der Papierfabrik entstehenden Nutzungskonflikte und gesteigerten Anforderungen an die wechselseitige Rücksichtnahme werden gesehen. Würden die räumlichen Verhältnisse es erlauben, einen größeren Abstand einzuhalten, wäre dem die Planung auch gefolgt. Die besonderen Verhältnisse vor Ort erlauben jedoch keinen größeren Abstand und für die Planung sprechen überwiegende

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt	vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
			Allgemeinwohlbelange. Auf die ergänzenden Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 9 sei verwiesen.
58	Der Parkplatz beeinträchtigt die Nachbarn durch An- und Abfahrgeräusche.	18, 24, 34, 35, 37, 40, 44, 47, 52, 55, 67, 72, 85, 88	Hier werden nachweislich alle einschlägigen Grenz- bzw. Richtwerte eingehalten.
59	Weiterer Lärm durch die Zunahme des Verkehrs wird befürchtet.	2, 7, 8, 9, 10, 18, 24, 34, 35, 37, 40, 61, 67, 77, 85, 93, 95, 85, 103, 104, 109, 110, 112, 114	
60	Grenzwertüberschreitungen beim Lärmpegel werden befürchtet.	24, 26, 28, 40, 44, 47, 52, 55, 85, 88, 103, 109, 110, 114	
61	Über ausschließliche Nutzung an Wochentagen und zur Tagschicht ist in der Planung nichts zu finden.	24, 37, 40, 114	Betriebszeiten können nicht per Bauleitplanung festgelegt werden. Als Referenzobjekt wird für die Abwägung jedoch von einem Betrieb entsprechend den aktuellen Betriebszeiten von JST ausgegangen. Ein Nachtbetrieb kann später nur genehmigt werden, wenn die strengen Immissionsrichtwerte für die Nachtzeit nach der TA Lärm eingehalten werden.
62	Die Schallschutzwände in der Industriegebietsstraße sind eine optische Beeinträchtigung.	77, 85, 88	Der FNP sieht keine Lärmschutzwand vor. Soweit sich die Einwendungen auf den Bebauungsplan Nr. 9 beziehen, so werden die Lärmschutzwände durch entsprechende gestalterische Maßnahmen bestmöglich in das Landschaftsbild eingebunden.
63	Lärmbelästigungen durch laufende Lkw-	93, 95	Hierzu gibt es entsprechende

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt	vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
	Motoren werden zunehmen. Vor allem in den Nachtstunden und Wintermonaten, während die Lkw-Fahrer auf die Abfertigung warten.		Erfahrungswerte, die in die schalltechnische Begutachtung eingeflossen sind. Im Ergebnis kommt es nicht zu Richtwertüberschreitungen.
64	Verkehrslärbetrachtung entlang der Pauschwitzter Straße fand nicht statt	85, 103, 109, 110	Für die Pauschwitzter Straße ist keine Verkehrszunahme zu prognostizieren, die schalltechnisch einer näheren Betrachtung verdient. Die Pauschwitzter Straße wird absehbar zwar ggf. etwas stärker von Pkw frequentiert, dafür aber vom Lkw-Verkehr stark entlastet.
65	Lärberechnung durch Papierfabrik anhand von Ist-Werten fand nicht statt; es wurden nur theoretische Annahmen zugrunde gelegt.	5, 85, 103, 109, 110	Es handelt sich nicht um eine Genehmigungsplanung, sondern um Bauleitplanung. Deshalb kann der schalltechnischen Prognose auch kein konkreter Betrieb zugrunde gelegt werden, sondern muss anhand allgemeiner Erfahrungswerte geprüft werden, ob eine solche Nutzung, wie sie hier ermöglicht wird, Aussicht hat, die maßgeblichen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Diesen Anforderungen genügen die hier eingeholten Gutachten.
66	Stapler im Ladebereich finden keine Berücksichtigung in der Berechnung	85, 103, 109, 110	Bei den der schalltechnischen Prognose des Gewerbelärms zugrunde gelegten Annahmen, die auf Erfahrungswerte zurückgehen, ist auch der Staplerverkehr berücksichtigt. Der jeweils konkrete Betrieb (Art, Anzahl und Fahrstrecken der Stapler) ist noch nicht bekannt. Die genaue, betriebsbezogene Prüfung ist Sache des nachfolgenden

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt	vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
67	<p>Tieffrequenter Schall wird nur oberflächlich behandelt. Langzeitmessungen von tieffrequentem Schall innerhalb und außerhalb von Wohngebäuden werden gefordert.</p>	85, 103, 109, 110	<p>Genehmigungsverfahren.</p> <p>Auch wenn die im Rahmen der Schallimmissionsprognose an den Immissionsorten berechneten Immissionsspektren erst ab einer Oktavband-Mittenfrequenz von 31,5 Hz aufwärts vorliegen, ist in der Umgebung der künftigen Papierfabrik nicht mit auffällig tieffrequenten Geräuscheinwirkungen im Frequenzbereich bis hinab zu 10 Hz zu rechnen. Die maßgeblich einwirkenden Quellen sind bei Anlagen zur Papierherstellung lediglich die Entlüftungsanlagen der Papiermaschinenhalle. Für die hierbei erzeugten Ventilatorgeräusche liegt eine Vielzahl von Messwerten von vergleichbaren Anlagen vor. Diese Geräusche sind breitbandig und haben die höchsten Energieanteile im mittelfrequenten Bereich. Auch die Geräusche der in modernen Papierfabriken eingesetzten Vakuumpumpen sind aufgrund ihrer Bauart als Turbopumpen entgegen der in der Vergangenheit eingesetzten Kolben- oder Wasserringpumpen eher hochfrequent. Auch im Übrigen sind keine Geräuschquellen ersichtlich, welche im Frequenzbereich 8 Hz bis 100 Hz liegen und damit zu erheblichen Belästigungen im Sinne der DIN 45680 relevant beitragen könnten. Schwingungsquellen, welche zu relevantem tieffrequentem Sekundärluftschall führen könnten, sind im vorliegenden Fall ebenfalls</p>

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt	vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
			nicht ersichtlich. Damit ist der Schluss zulässig, dass anhand des in der 31,5-Hz-Oktave berechneten Schalldruckpegels Aussagen zu den Schallimmissionen bei niedrigere Frequenzen dahingehend getroffen werden, dass hier keine Schalldruckpegel einwirken werden, welche erhebliche Belästigungen in den Gebäuden erzeugen können.
68	Verkehrslärm der A 14 bleibt unberücksichtigt.	85, 103, 109, 110	Es besteht wegen der größeren Entfernung keine Überschneidung der Einwirkungsbereiche des Lärms von der A 14 und des hier zu betrachtenden Lärms.
69	Schallschutzmaßnahmen im öffentlichen Straßenverkehr obliegen der Gemeinde und sind zum jetzigen Zeitpunkt unklar. Es werden wirksame Schallschutzmaßnahmen, insb. beidseitig gleich wirkende Schallschutzwände, gefordert.	85, 103, 109, 110	Über Nr. 7.4 TA Lärm ist sichergestellt, dass auch an der Industriegebietsstraße Maßnahmen ergriffen, insb. die durch den Bebauungsplan Nr. 9 ermöglichten Lärmschutzwände gebaut werden. Darüber, konkret welche Maßnahmen ergriffen werden, wird auf Genehmigungsebene entschieden.
70	Die künftigen Emissionswerte der Prognose sind nur theoretisch. Die Verkehrszählungen waren aufgrund von Corona nicht repräsentativ.	85, 103, 109, 110, 112	Auf die Ausführungen unter lfd. Nr. 65 und 20 wird verwiesen.
71	Der Austausch der aktuell installierten Schallschutzwände zwischen Tor 2 und Tor 3, Installation von gleich wirkenden Schallschutzwänden in beide Richtungen werden gefordert.	85, 103, 109, 110	Maßnahmen am Ist-Zustand sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.
72	Die Lärmbelastung während der Bauphase wird nicht berücksichtigt.	5, 9, 10, 34, 35, 77, 103	Baubedingte Auswirkungen sind grundsätzlich nicht abwägungserheblich, da sie nicht die

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
				Bodennutzung als solche betreffen, welche Gegenstand der Bauleitplanung ist. Im Übrigen ist über die AVV Baulärm sichergestellt, dass es auch während der Bauphase nicht zu unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen kommt.
73	Wasser	Keine weitere Versiegelung von Bodenflächen entlang der B 107.	24, 28, 43, 69, 103, 109, 110, 114	Hier wird nichts weiter versiegelt; die FNP-Änderung stellt in diesem Bereich keine zusätzlichen Bauflächen dar.
74		Versiegelung ist ein Verstoß gegen den Umweltschutz	24, 26, 28, 103	Es gibt kein Planungsmoratorium in dem Sinne, dass jegliche weitere Versiegelung verboten wäre. Hier sprechen die in der Begründung genannten guten Gründe für die Darstellung der Bauflächen.
75		Grünfläche als Regenwasser- und Sickerfläche muss erhalten bleiben.	26, 28	Soweit dies möglich ist, ohne die Planungsziele zu gefährden und die Bodenverhältnisse dies zulassen, wird dem Rechnung getragen.
76		Regenwasser muss stärker versickert werden und nicht über die Kanalisationen in die Flüsse geleitet werden.	26, 28	
77		Keine weitere Versiegelung kommunaler Grünflächen.	26, 28, 33	Es werden keine kommunalen Grünflächen versiegelt.
78		Ein erhöhter Wasserverbrauch wird gerügt.	5, 26, 28	Dass der Wasserverbrauch verträglich/unschädlich ist, wird über die strengen Vorgaben des Wasserrechts auf Genehmigungsebene sichergestellt.
79		Flächenversiegelung ist von riesigem Ausmaß, Überflutungen sind zu befürchten.	33, 37, 40, 109	Es kann eine ausreichende Entwässerung sichergestellt werden. Die Versiegelung folgt den absehbaren betrieblichen Bedürfnissen und dem Leitbild einer kompakten Fabrik, was
80		Aufgrund des umgebenen Reliefs der	43	

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt	vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
	<p>Stadt Trebsen, besteht eine hohe Erosionsgefährdung durch Wasser. In Verbindung mit Tallage Trebsens ist damit auch eine Hochwassergefährdung bzw. eine Gefährdung durch abfließendes Oberflächenwasser zu besorgen.</p>		<p>nicht zuletzt insgesamt wegen der kürzeren Wegeverbindungen Flächen spart.</p>
81	<p>Wesentliche Voraussetzung für die Erhaltung und Regeneration der regionalen Grundwasservorräte und damit auch für deren Nutzungsfähigkeit ist die Neubildung von Grundwasser.</p>	109, 110	<p>Nach den Ergebnissen des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie besteht keine planbedingte Beeinflussung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers, sodass die anliegenden Grundwasserstände durch die Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung nicht beeinflusst werden.</p>
82	<p>Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes auch durch Wasserentnahme aus der Mulde werden befürchtet.</p>	103, 109, 110	
83	<p>Hohe Wasserdampfemissionen stellen großen Eingriff in natürlichen Wasserkreislauf dar.</p>	109, 110	<p>Die Verdunstung ist ein wesentlicher Teil des Wasserkreislaufs. Daher bleibt das verdampfte Wasser dem Wasserkreislauf erhalten.</p>
84	<p>Versiegelung kann zu einer wesentlichen Aufstellung der Hochwasserwelle und einer Reduzierung der Niedrigwasserführung von Fließgewässern führen.</p>	109, 110	<p>Es besteht kein relevanter Zusammenhang zwischen Versiegelungsgrad und Niedrigwasserführung in Fließgewässern. Was den Hochwasserschutz betrifft, so liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans außerhalb des Überschwemmungsgebiets der Mulde. Eine Aufsteilung einer Hochwasserwelle ist damit nicht zu befürchten.</p>
85	<p>Die Angaben zur Nutzung von Trinkwasser sind unklar.</p>	109, 110	<p>Der Trinkwasserbedarf ist eine Frage der Erschließung. Da hier eine ausreichende Trinkwasserversorgung sichergestellt ist,</p>

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
				<p>bedurfte es insoweit keiner weiteren Abwägung. Im Übrigen wird das Trinkwasser nicht für Produktionsprozesse eingesetzt, sondern nur für die Bedürfnisse des Personals. Der Trinkwasserverbrauch pro Kopf ändert sich aber nicht dadurch, dass ein nicht unerheblicher Teil davon am Arbeitsplatz und nicht mehr zu Hause gedeckt wird.</p>
86	Verschattung	Aufsteigender Wasserdampf führt zu Verschattungen.	5, 24, 109, 110, 114	<p>Bei der Betrachtung der Mindestbesonnungsdauer spielt die Schwadenbildung keine Rolle, da hierbei Wettereffekte – seien es natürliche Schwaden in Gestalt von Wolken oder seien es künstliche Schwaden – generell nicht von Relevanz sind, sondern von einem ganzjährig blauen Himmel ausgegangen wird. Die Schwadenbildung wird in der Abwägung aber gleichwohl berücksichtigt. Eine fachliche Würdigung dazu findet sich im mikroklimatischen Gutachten. Demnach kann es in Folge der Schwadenbildung zwar zu einem gewissen Verschattungseffekt kommen, doch ist dieser nur von temporärer Natur anders als die verschattende Wirkung von Gebäuden. Auch sind die Schwaden nicht blickdicht. Die durch sie bewirkte Verschattung unterscheidet sich daher deutlich in ihrer Intensität vom Schattenwurf von Gebäuden. Schließlich kommt es überwiegend bei ohnehin bewölkter Wetterlage zur Schwadenbildung. Diese für</p>

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
				<p>sich genommen geringfügige Auswirkung ist zwar in Kumulation insbesondere mit der gebäudebedingten Verschattung zu sehen, die Sicherung der Papierproduktion in Trebsen einschließlich des Erhalts der hiesigen Arbeitsplätze sowie der Schaffung neuer Arbeitsplätze überwiegen jedoch diese Belastungen.</p>
87	<p>Verschattungen insb. durch die Gebäude einschließlich Kamine ebenso wie durch die Schallschutzwände wurden nicht ausreichend beachtet.</p>		<p>7, 8, 10, 37, 40, 67, 85, 103, 109, 110</p>	<p>Diese Fragen hängen maßgeblich von der Position sowie von den Höhen von Gebäuden ab, Zu alldem wird auf der Ebene des FNP noch keine Aussage/Darstellung getroffen. Insoweit ist auf den Bebauungsplan Nr. 9 zu verweisen.</p>
88	Klima	<p>Erhöhter CO₂-Ausstoß (durch Lkw- und Pkw-Verkehr) widerspricht den Klimazielen.</p>	<p>2, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 26, 34, 35, 37, 40, 61, 103, 112</p>	<p>Hinsichtlich der lokalklimatischen Auswirkungen wurde ein Gutachten eingeholt, das Eingang in die Planung gefunden hat. Was das globale Klima betrifft, so war zu prüfen, welchen Beitrag der Bebauungsplan zum Klimaschutz, insbesondere zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen, leisten kann. Welche CO₂-Emissionen zu erwarten sind, hängt von vielen Faktoren ab, die auf der Ebene des Bebauungsplans noch nicht bekannt sind. Daher lässt sich hier auch noch keine CO₂-Bilanz erstellen. Die Mittel der Bauleitplanung sind hier überdies beschränkt. Dennoch besteht kein Planungsmoratorium in dem Sinne, dass keine neuen Baugebiete mehr ausgewiesen werden dürfen, weil diese</p>

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt	vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
			<p>in aller Regel neue Kfz-Verkehre induzieren. Der Umstand, dass bis zum Gelingen einer Verkehrswende im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans zusätzliche CO₂-Emissionen bewirkt werden, wurde gleichwohl berücksichtigt. Die für die Planung sprechenden Belange sind jedoch gewichtiger. Dies gilt umso mehr, als es vorliegend um eine Papierfabrik geht, die entsprechend dem ebenfalls für den Klimaschutz zentralen Gedanken einer möglichst geschlossenen Kreislaufwirtschaft Altpapier verwertet und wiederum recyclefähiges Verpackungsmaterial produziert und damit einen erheblichen Beitrag zur Ersetzung von Plastik in der Verpackungsindustrie leistet. Die Reduzierung von Plastikmüll ist dabei nicht weniger gewichtig als der Klimaschutz. Dazu, dass hier eine Bahnanbindung vorerst jedenfalls nicht in Betracht kommt, sei auf lfd. Nr. 19 verwiesen.</p>
89	Unklar ist, ob durch Umwidmung der Verkehrsentlastungsfläche der wieder anzustrebende Schienenverkehr verhindert wird.	35, 44, 47, 52, 55, 72, 109, 110	Eine etwaige spätere Bahnanbindung wird durch die Planung nicht verhindert. So wurden z.B. auch seitens der DB Netz AG keine Bedenken gegen die Planung geäußert.
90	Umwidmung einer an ein Waldgebiet angrenzenden Grünfläche entspricht nicht den Vorgaben moderner Stadtplanung.	28	Aufforstung, worum es an dieser Stelle geht, stellt eine ökologische Aufwertung dar und ist damit auch städtebaulich sinnvoll.
91	Die Umstellung der fossilen Energiegewinnung auf grünen	34, 35	Dazu bedarf es zahlreicher Voraussetzungen, die noch nicht vorliegen. Es geht aber um eine

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
		Wasserstoff wird gefordert.		kurzfristig umsetzbare Planung.
92		Neuersiegelung von Flächen belastet das Klima.	2, 4, 26	Dem wird Rechnung getragen, indem für die Betriebserweiterung eine angrenzende, bereits anthropogen stark vorbelastete Fläche und für die Verkehrsentslastungsfläche ein festgesetztes Industriegebiet in Anspruch genommen werden. Auch der neue Mitarbeiterparkplatz ist nicht unberührt, sondern eine ökologisch geringwertige ehemalige Bahnfläche.
93		Im Klimaschutzplan 2050 wurde das Ziel formuliert, den täglichen Flächenverbrauch auf 30 ha/Tag zu begrenzen. In der Nachhaltigkeitsstrategie des Freistaates Sachsen wurde diesem Aspekt Rechnung getragen und eine Reduktion der Flächenneuanspruchnahme auf < 2.0 ha / Tag als Ziel formuliert. Dem wird hier widersprochen.	11, 43	
94		Massive Beeinträchtigungen des Mikroklimas mit Auswirkungen auf Grundstücke (Licht, Verschattung, Temperatur, Luft) werden befürchtet.	69, 85, 103, 109, 110	Die planbedingten Auswirkungen auf das lokale Klima sind umfassend gutachterlich untersucht worden. Beeinträchtigungen konnten nicht festgestellt werden.
95		Durch den Parkplatz entsteht eine riesige versiegelte Fläche, obwohl Starkregenereignisse immer häufiger prognostiziert werden. Davor sei zu schützen, gerade weil es sich um abfälliges Terrain handelt.	4, 10, 26	Die Niederschlagswasserentsorgung wird auch hier dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Extremereignissen lässt sich aber nie ganz vorbeugen.
96		Installation von Abluftwärmetauschern für eine effektive Energienutzung wird gefordert.	109, 110	Die Festlegung der technischen Details ist der Genehmigungsebene vorbehalten. Ausweislich § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG spielt dabei auch die Energieeffizienz eine Rolle.
97	Geruch/Luft schadstoffe	Eine erhöhte Abgasbelastung insb. durch den höheren Lkw-Verkehr wird befürchtet.	2, 4, 9, 24, 34, 35, 37, 40, 77, 114	Die – auch verkehrsbedingte – Zunahme von Luftschadstoffemissionen ist in das lufthygienische Gutachten mit eingeflossen.

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
				Danach gehen hiervon keine kritischen Einwirkungen aus.
98		Geruchsbelästigung bestehen schon jetzt und werden zunehmen.	5, 6, 24, 34, 37, 40, 61, 85, 104, 109, 110, 112, 114	Es ist technisch möglich, dass die künftige Papierfabrik im Bereich der Irrelevanz bleibt. Damit sind hierfür weder weitergehende Untersuchungen notwendig noch ist eine planbedingte Geruchszunahme zu konstatieren. Die Details werden auf der Genehmigungsebene geregelt werden.
99		Durch den Bau der Verkehrsentlastungsfläche, wird der im Regionalplan festgeschriebene Frischluftkorridor gestört und damit die Frischluftversorgung erheblich gestört.	4, 7, 8, 10, 11, 34, 35, 37, 40, 69	Ausweislich des mikroklimatischen Gutachtens bestehen im Hinblick auf den Frischluftkorridor hier keine Bedenken.
100		Die Ermittlung der Geruchs- und Gesamtbelastung der Anlage und der relevanten umliegenden Bereiche ist unzureichend.	85, 109, 110	Das hierzu eingeholte Fachgutachten entspricht den Regeln der Kunst. Es ist daher kein Grund für neue/weitergehende Untersuchungen ersichtlich.
101	Naturschutz	Die Verkehrsentlastungsfläche diene ursprünglich als Ausgleichsmaßnahme für das Industriegebiet Pauschwitz I.	11, 18, 34, 35, 44, 47, 52, 55, 67, 69, 72, 93, 95, 88, 97	Das ist nicht zutreffend. Die Verkehrsentlastungsfläche ist Teil des Industriegebietes.
102		Die Realisierung der Verkehrsentlastungsfläche wäre eine umweltpolitisch unzulässige Umwandlung (Versickerungsfläche wird versiegelt, Habitat für schützenswerte Pflanzen).	4, 18, 28, 37, 40, 44, 47, 52, 55, 67, 72, 93, 95, 85, 88, 97	
103		Durch den Parkplatz werden schützenswerte Tierarten wie die Zauneidechse verdrängt oder vernichtet.	11, 18, 34, 35, 37, 40, 44, 47, 52, 55,	

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt	vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
		67, 72, 85, 88	
104	Über die vorgesehene Ausgleichsfläche läuft eine Freileitung. Hier entstehen für Baumrückschnitt laufende Kosten.	8, 24, 28, 37, 40, 44, 47, 52, 55, 67, 85	Der von der Freileitung überstrichene Bereich ist sehr gering. Die zusätzlichen Unterhaltungskosten sind dementsprechend überschaubar.
105	Dem Bodenschutz wird zu wenig Rechnung getragen; die Versiegelung ist zu hoch.	2, 7, 8, 11, 19, 28	Dem wird Rechnung getragen, indem für die Betriebserweiterung eine angrenzende, bereits anthropogen stark vorbelastete Fläche und für die Verkehrsentlastungsfläche ein festgesetztes Industriegebiet in Anspruch genommen werden. Auch der neue Mitarbeiterparkplatz ist nicht unberührt, sondern eine ökologisch geringwertige ehemalige Bahnfläche.
106	Artensterben von Vögeln und Insekten durch Dauerbeleuchtung der Anlage wird kritisiert.	33, 37, 40,	Gutachten über Auswirkungen der nächtlichen Lichtemissionen auf die Tierwelt muss erstellt werden
107	Umbau und Erneuerung des Trebsener Waldes werden gefordert.	33	Dies ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.
108	Keine umfassende Kartierung und keine qualifizierten Kompensationsmaßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen für besonders und streng geschützte Tierarten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG	69	Das besondere Artenschutzrecht, insbesondere die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, spielt auf der Ebene der Bauleitplanung nur insoweit eine Rolle, als keine Darstellungen bzw. Festsetzungen getroffen werden dürfen, deren Realisierung absehbar in einen unauflösbaren Konflikt mit diesen Zugriffsverboten mündet. Hierfür reicht grundsätzlich eine bloße Potentialanalyse aus. Diesen Anforderungen genügen die hier vorgenommenen Untersuchungen, die umfangreiche faunistische Erfassungen u.a.

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
				der Zauneidechse beinhalten, bei Weitem. Die Details werden dann im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geregelt.
109		Die Ausgleichsflächen nützen nichts, da in Pauschwitz zu viele Störungen bestehen.	9, 10, 11	Die Ausgleichsmaßnahmen sind fachkundig ermittelt worden und unterliegen dem Monitoring nach § 4c BauGB.
110		Wenn Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden, dann direkt am Ort der Beeinträchtigung, also in Pauschwitz/Wednig.	11, 26, 28, 37, 40, 44, 47, 52, 55, 72, 77, 85, 88	Der Eingriffsausgleich ist für die Bauleitplanung in § 1a Abs. 3 BauGB geregelt. Danach hat hierüber die planende Gemeinde im Rahmen der Abwägung zu entscheiden. Wie § 200a Satz 2 BauGB ausdrücklich klarstellt, muss der Ausgleich nicht zwingend am Ort des Eingriffs vorgenommen werden. Dies ist im Übrigen vielfach weder möglich noch naturschutzfachlich sinnvoll. Den aus den einschlägigen Vorschriften folgenden rechtlichen und fachlichen Vorgaben wurde hier genügt.
111		Es kommt zu erheblichen Beeinträchtigungen von Umwelt und Natur.	5, 6, 9, 10, 11	Dies ist geprüft und ordnungsgemäß abgewogen worden.
112	Höher-stufige Planungen	Der FNP-Entwurf verstößt gegen den LEP 2013 (z.B. G 1.2.1, Z 4.1.4.1).	26, 28, 37, 40, 44, 47, 52, 55, 61, 67, 72, 77, 85, 88	In der Begründung werden die Grundsätze der Raumordnung genannt, die die Planung stützen. Die ihr entgegenstehenden Grundsätze sind gesehen worden, die Entscheidung für die genannten Grundsätze bedeutet zugleich die Zurückstellung der Grundsätze mit entgegenstehendem Inhalt.
113		Der FNP-Entwurf verstößt gegen den	11, 18, 26, 28, 34,	Der Regionalplan Westsachsen 2008 ist außer

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
		<p>Regionalplan Leipzig-West Sachsen 2008 (z.B. Z 5.1.7, Z 4.5.1, Z 4.5.2) und gegen den Regionalplan Leipzig-West Sachsen 2020 (z.B. Z 2.2.1.7). Die Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete würden beeinträchtigt, obwohl eine Beeinträchtigung nach Z 4.5.1, Z 4.5.2 auszuschließen bzw. zu vermeiden ist</p>	<p>35, 37, 40, 43, 44, 47, 52, 55, 61, 67, 69, 72, 85, 88, 93, 95, 97, 104, 109, 110, 112</p>	<p>Kraft getreten. Er bildet damit keinen Maßstab mehr für die hiesige Planung. Bei den genannten Zielen handelt es sich überwiegend um allgemeine Ziele ohne konkrete räumliche Verortung. Diese haben die Gemeinden in ihrer Bauleitplanung insgesamt zu beachten, was aber nicht bedeutet, dass jeder Bebauungsplan jedem einzelnen Ziel genügen muss. Der Bebauungsplan genügt den Zielen der Raumordnung, wie nicht zuletzt auch sowohl die Landesdirektion Sachsen als auch der Regionale Planungsverband Leipzig-West Sachsen in ihren Stellungnahmen bestätigt haben. Dies gilt auch, soweit eine räumliche Konkretisierung erfolgt ist wie bei dem Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet. Insoweit kommt es im Zuge der Bauleitplanung nicht zu einer Beeinträchtigung. Auch die Grundsätze sind allesamt berücksichtigt worden. Dies gilt umso mehr, als es sich hierbei im Wesentlichen um Belange handelt, die bereits nach § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB abwägungserheblich sind. Es liegt im Wesen der Grundsätze, dass diese in der Abwägung auch zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden können.</p>
114	Verfahren	Viele Veranstaltungen wurden abgesagt und aufgrund der Pandemie wurden die	67, 26, 28, 37, 40, 44, 47, 52, 55, 77,	Es gab trotz Corona-Pandemie mehrere Informationsveranstaltungen sowie

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt	vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
	Bürger nur unzureichend informiert.	85, 88	Bürgersprechstunden. Zudem besteht eine eigene Homepage, auf der man sich über das Projekt informieren kann.
115	Das Entwässerungskonzept, der geotechnische Bericht und die geotechnische Stellungnahme wurden nicht öffentlich ausgelegt und konnte nicht umfassend bewertet werden.	85, 103, 109, 110	Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen. Danach müssen zwingend nur der Entwurf und dessen Begründung ausgelegt werden. Hinsichtlich der Auslegung der weiteren vorliegenden Unterlagen steht der planenden Gemeinde hingegen ein Einschätzungsspielraum zu. In Ausübung dieses Spielraums hat die Stadt Trebsen davon abgesehen, auch die genannte geotechnische Stellungnahme und das Entwässerungskonzept mit auszulegen, da es sich hierbei lediglich um „Hintergrundgutachten“ handelt ohne unmittelbare Relevanz für abwägungserhebliche Belange. Alle maßgeblichen Informationen daraus finden sich in den Fachgutachten, die ausgelegt worden sind.
116	Einsicht in die Immissionsgutachten war noch nicht möglich.	24, 114	Die Unterlagen haben länger als gesetzlich gefordert ausgelegt. Die noch nicht erfolgte Einsichtnahme kann daher nicht der Stadt

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
				Trepsen angelastet werden.
117		Die Neuauslegung aller Planungsunterlagen nach der Pandemie wird gefordert.	26, 28, 37, 40, 44, 47, 52, 55, 85, 88	Die Notwendigkeit dafür wird wegen der Vielzahl der Informationsmöglichkeiten weit über das gesetzlich Geforderte hinaus nicht gesehen.
118		Die Durchführung von Informationsveranstaltungen vor der Neuauslegung der Planungsunterlagen wird gefordert.	37, 40	Unter welchen Voraussetzungen es der nochmaligen Auslegung bedarf, regelt § 4a Abs. 3 BauGB. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.
119		Die Überarbeitung der insb. Schallgutachten bzgl. Papierfabrik und/oder Industriegebietsstraße wird gefordert, ebenso wie die Darstellung aller Abluftkamine, Schornsteine und sonstiger Gebäudebauten sowie ein entsprechendes 3-D-Modell.	85, 103, 109, 110	Dafür bestehen keine Anhaltspunkte. Die Darstellung weiterer Details, insb. ein 3-D-Modell, ist zudem bereits deshalb nicht hilfreich, weil die Werksplanung im Detail noch nicht erstellt ist, sondern lediglich eine abwägungsfähige Konzeption für die Zwecke der Bauleitplanung vorhanden ist.
120	Sonstiges	Das Gebiet sei nicht industriell vorgeprägt, sondern diene zunächst als Lagerplatz und wurde danach jahrzehntelang der natürlichen Sukzession überlassen.	18, 26, 28, 37, 40, 44, 47, 52, 55, 67, 69, 72, 85, 88	Es ist richtig, dass nun Flächen für eine gewerbliche/industrielle Nutzung freigegeben werden, die lange Zeit brachlagen. Sie dienen aber eben schon der Papierfabrik der Familie Wiede (als Lagerplatz) und ist auch heute von der Werksbegrenzung von JST umfasst. Damit besteht sehr wohl eine industrielle Vorprägung, zumal ausgehend von dem – von den Einwendern teils selbst zitierten Abstandserlass NRW – selbst bei einem Abstand von 300 m zum eigentlichen Werk eine unmittelbare Nachbarschaft besteht.
121		Die dargelegten Planungserfordernisse sind nicht nachvollziehbar, die	69	Die Stadt bedauert, dass dies subjektiv so wahrgenommen wird. Objektiv aber werden

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt	vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
	Interessenvertretung erfolgt nur auf Seiten von JST.		hier alle Belange betrachtet und miteinander sowie gegeneinander abgewogen. Wegen der Bedeutung der wirtschaftlichen Belange und der industriellen Vorprägung des Standortes überwiegen indes die für die Planung sprechenden Gesichtspunkte.
122	Gesundheitliche Folgen aller Art werden für die Anwohner/Bürger befürchtet. Die Abwägung sei insoweit fehlerhaft.	4, 5, 8, 9, 10, 11, 18, 19, 24, 33, 37, 40, 44, 47, 52, 55, 61, 67, 69, 72, 93, 95, 85, 88, 97, 103, 114	Zu allen relevanten Auswirkungen wurden umfangreiche Fachgutachten eingeholt. Danach besteht keine Gesundheitsgefahr – weder in Bezug auf Lärm oder Luftschadstoffe und Gerüche noch in Bezug auf Lichtmangel oder klimatische Einflüsse.
123	Die Denkmalwürdigkeit der Villa der Einwender wird erheblich beeinträchtigt.	67	Der denkmalrechtliche Umgebungsschutz wird nicht verletzt. Die Details sind auf Genehmigungsebene sicherzustellen.
124	Es kommt zur Entsorgung von Müll durch die Lkw-Fahrer in der Natur/am Wegesrand.	24, 85, 103, 114	Durch die Verkehrsentlastungsfläche wird künftig das wilde Parken von Lkw's verhindert, sodass es auch nicht mehr zu entsprechenden Verschmutzungen seitens der Lkw-Fahrer kommt. Sollten sich dennoch einzelne Fahrer derart ungebührlich verhalten, kann dies nicht der Bauleitplanung zugerechnet werden.
125	Der Begriff „Verkehrsentlastungsfläche“ ist irreführend und eine willkürliche Beschreibung für einen Großparkplatz.	5, 10, 18, 24, 26, 28, 37, 40, 44, 47, 52, 55, 67, 72, 85, 88, 97	Der Bebauungsplan steht im funktionalen Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 9. In Bezug auf das danach ermöglichte Sondergebiet zur Papierherstellung bewirkt diese Stelle zur Lkw-Abfertigung sehr wohl eine Entlastung.
126	Solche Industrieanlagen gehören nicht in	5, 7, 8, 67, 112	Der Standort ist bereits industriell geprägt und

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt	vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
	den ländlichen Raum.		nicht eine ländliche Idylle.
127	Es darf keine Änderung der Grünfläche in eine Verkehrsfläche geben, sondern eine verträgliche Renaturierung wird gefordert.	34, 35, 37, 40, 44, 47, 52, 55, 69, 72, 93, 95, 85, 88	Das Areal ist bereits heute durch Bebauungsplan als Industriegebiet festgesetzt; es handelt sich damit nicht um eine Grünfläche.
128	Ein nicht hinnehmbarer Wortbruch liegt durch die geplante Umwidmung des betroffenen Gebiets vor; Grundlage der Kaufentscheidung für das Grundstück im Jahr 2000 war die Aussage des Bauamtes, dass sich im betreffenden Mischgebiet lediglich „beruhigtes Gewerbe“ ansiedeln darf.	37, 40	Die seinerzeitige Aussage war zutreffend und entsprach der damals geltenden Sach- und Rechtslage. Niemand hat aber einen Anspruch darauf, dass alles bleibt, wie es ist. Auf geänderte Rahmenbedingungen muss reagiert werden, so auch in diesem Fall.
129	Der geplante Lkw-Parkplatz stört das Ortsbild von Trebsen unabhängig von einer ansprechenden Randgestaltung.	61	Eine Störung des Ortsbildes ist nicht ersichtlich. Zudem ist zu bedenken, dass hier bislang ein Industriegebiet festgesetzt war.
130	Durch Ansiedlung eines Mitarbeiter-Parkplatzes nehmen Belastungen wie Beeinträchtigungen durch Lärm, Schmutz und Licht weiter zu.	61	Es kommt zu einer Zunahme von Unannehmlichkeiten, doch bewegt sich diese nachweislich in einem objektiv verträglichen Rahmen.
131	Die Realisierung der Verkehrs-entlastungsfläche trägt zur Verschlechterung des Charakters der Kleinstadt bei.	67, 26, 28, 33, 37, 40, 44, 47, 52, 55, 61, 72, 93, 95, 85, 88, 97	Dieser Einwand kann nicht nachvollzogen werden; die Verkehrs-entlastungsfläche entsteht in einem bislang festgesetzten Industriegebiet.
132	Nach Seite 40 des aktuellen FNP soll die Entwicklung als hochwertiger Wohnstandort gefördert werden. Die Papierfabrik steht dazu im Widerspruch.	26, 28, 34, 35, 37, 40, 44, 47, 52, 55, 67, 72, 85, 88, 97, 99, 100, 101, 106, 113	Der Widerspruch besteht nicht; denn mit der zitierten Zielsetzung im FNP ist nicht gemeint, dass an jeder Stelle in Trebsen Wohnnutzung mit Erholungsstatus erhalten/geschaffen werden soll. Pauschwitz aber ist seit Ende des 19. Jh. durch die Papierherstellung geprägt.

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt	vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
133	Dass Arbeitsplätze entstehen und dass ein Standort mit Tradition gesichert werde, ist nicht korrekt dargestellt, da Arbeitskräfte überwiegend nicht aus Trebsen stammen werden und sich die Produktion von den traditionellen Produkten gelöst hat.	24, 26, 28, 34, 35, 37, 40, 44, 47, 52, 55, 67, 72, 85, 88, 114	Die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. c) BauGB setzt nicht voraus, dass die Arbeitskräfte ausschließlich oder überwiegend aus der planenden Gemeinde selbst kommen müssen. Ebenso ist weder beabsichtigt noch sinnvoll, in einer sich ständig wandelnden Welt exakt das zu erhalten, was hier im 19. Jh. vorzufinden war. Vielmehr geht es um die Fortschreibung der Tradition unter Berücksichtigung der gewandelten Verhältnisse.
134	Die Interessen der Anwohner an gesunde Wohnverhältnisse und Werterhaltung der Grundstücke wurden nicht richtig gewichtet. Es kommt zu einer „kalten Enteignung“.	5, 7, 8, 9, 10, 11, 24, 40, 61, 67, 69, 103, 112, 114	Zu den gesunden Wohnverhältnissen sei auf lfd. Nr. 122 verwiesen. Was die Befürchtung des Wertverlustes angeht, so ist es keineswegs sicher, dass es planbedingt zu einer Wertminderung kommt. Doch selbst unterstellt, dies wäre der Fall, so wäre zu beachten, dass Grundstückswerte generell volatil sind. Auch gibt es keinen Anspruch auf Werterhalt und Unveränderlichkeit der Umgebung. Ein etwaiger Wertverlust ist als solcher überdies nicht abwägungserheblich, sondern allenfalls die Faktoren, aufgrund derer ein Wertverlust zu befürchten ist. Mit den Auswirkungen der Planung hat sich die Stadt aber umfassend auseinandergesetzt.
135	Die erwarteten Steuereinnahmen sind nicht gesichert.	2, 4, 5, 10, 19, 24, 34, 35, 114	Die Sicherung des Gewerbesteuer-aufkommens ist ein gewichtiges lokalpolitisches Argument für die Sicherung

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt	vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
			<p>des Standortes von JST in Trebsen, auch wenn die Investition über längere Zeit weniger Gewerbesteuereinnahmen bedingen. Städtebaulich ist dieses Argument aber nicht entscheidend, sondern der Erhalt der hier traditionellen industriellen Nutzung einschließlich der Sicherung von Trebsen als Wirtschaftsstandort und des Erhalts sowie der Schaffung von Arbeitsplätzen.</p>
136	<p>Das Altpapierlager beherbergt eine Brandgefahr.</p>	<p>2, 10, 26, 28, 34, 35</p>	<p>Fragen des Brandschutzes sind grundsätzlich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu klären. Auf der Ebene der Bauleitplanung liegen dazu in aller Regel schon nicht die erforderlichen Detailkenntnisse vor. Dass es hier zu Gefahren kommt, deren Beherrschung vor besondere Herausforderungen gestellt ist, ist nicht ersichtlich. Es ist nicht die einzige Papierfabrik dieser Dimension, die hier gebaut werden wird. Insoweit liegen entsprechende Erfahrungswerte und technische Regelwerke vor.</p>
137	<p>Das Mischgebiet soll seinen Charakter behalten und nicht von der Industrie vereinnahmt werden. Hier müssen Verbesserungen bewirkt werden.</p>	<p>4, 28, 34, 35, 37, 40, 44, 47, 52, 55, 69, 72, 85, 97</p>	<p>Das ist nicht möglich, ohne die Planungsziele zu gefährden. Für eine nachhaltige Standortsicherung bedarf es der Erweiterung der Papierfabrik und die dafür verfügbaren Flächen lassen einen „Puffer“ in Gestalt des Mischgebiets nicht zu.</p>
138	<p>Finanzielle Belastungen wegen der Anschaffung einer Klimaanlage werden befürchtet, weil man im Sommer die Fenster geschlossen halten muss.</p>	<p>24, 114</p>	<p>Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Fenster geschlossen gehalten werden müssten. Die einschlägigen Grenz- und Richtwerte bezogen auf Lärm und Luftschadstoffe werden</p>

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt	vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
			eingehalten.
139	Die Anzahl der entstehenden Arbeitsplätze steht nicht im Verhältnis zur Gesundheits- und Umweltbelastung der Anwohner.	24, 114	Die bestehenden Arbeitsplätze werden langfristig gesichert und es kommen weitere bis zu 140 Arbeitsplätze hinzu (insgesamt 270 Arbeitsplätze). Trotz der planbedingt zunehmenden Belastung für die angrenzende Wohnbevölkerung bleiben gesunde Wohnverhältnisse gewahrt, insb. werden die einschlägigen Grenz- und Richtwerte bezogen auf Lärm und Luftschadstoffe eingehalten.
140	Zeitpunkt und zeitliche Überlagerung mit anderen Bauvorhaben wie der Autobahn-Brückenbau wird zur jahrelangen Belastung.	24, 114	Es ist nicht mit baubedingten Beeinträchtigungen zu rechnen, die über das Maß der Belastungen hinausgehen, das mit Baustellen immer verbunden ist. Solche Belastungen sind hinzunehmen. Kumulationen mit Baumaßnahmen an der A 14 sind eine lediglich theoretische Möglichkeit. So ist schon nicht absehbar, wann welche Baumaßnahmen mit konkret welchen Auswirkungen an der A 14 vorgenommen werden, die dann mit den baubedingten Belastungen im Plangebiet kumulieren könnten.
141	Vor Neuausweisung gewerblicher Flächen sollen Altstandorte nutzbar gemacht werden. Teile der alten Zellstofffabrik, welche nicht im Hochwasserschutzgebiet liegen, sollten nutzbar gemacht werden.	24, 114	Die Planung entspricht gerade diesem Ziel, indem bereits anthropogen vorbelastete Flächen bzw. ein bereits festgesetztes Industriegebiet in Anspruch genommen und entsprechend überplant werden. Andere Flächen außerhalb des Überschwemmungsgebiets der Mulde sind nicht verfügbar.
142	Ökologischer Gartenbau wird unmöglich	9, 33, 34	Nach den Ergebnissen des lufthygienischen

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
	gemacht, da zu viele Schadstoffe eingetragen werden.			Gutachtens kommt es im Zuge der Realisierung des Bebauungsplans nicht zu kritischen Schadstoffeinträgen, schon gar nicht zu solchen, die künftig einen (ökologischen) Gartenbau unmöglich machen.
143	Die Wohn- und Lebensbedingungen werden sich erheblich verschlechtern.		6, 9, 10, 11, 19, 69, 112	Aufgrund der beengten räumlichen Verhältnisse und des Ziels der Flächensparung kann das eine städtebauliche Ziel (die Standortsicherung der Papierfabrik) nicht ohne die Zurückstellung des anderen städtebaulichen Ziels (Erhalt einer möglichst hohen Wohnqualität) erreicht werden. Die Stadt Trebsen gibt den für die Planung sprechenden Belangen den Vorzug gegenüber den ihr entgegenstehenden Belangen wie z.B. den uneingeschränkten Erhalt der Wohnqualität in Pauschwitz.
144	Erhebliche „Lichtverschmutzungen“ werden befürchtet.		5, 67	Die beleuchteten Betriebsbereiche werden durch vorgeblendete Gebäude von der angrenzenden Wohnbebauung abgeschirmt. Im Übrigen ist bereits durch die demnächst in Kraft tretende Regelung des § 41a BNatSchG aus Insektenschutzgründen sichergestellt, dass es nicht zu einer hellen Beleuchtung kommt.
145	Mit einem Parkplatz wird kein Umsatz gemacht und damit werden auch keine Steuereinnahmen erzielt.		11	Der Parkplatz (die Verkehrsentslastungsfläche) wird errichtet, damit das erhöhte Aufkommen von Lkw besser abgewickelt werden kann. Somit trägt der „Parkplatz“ zumindest mittelbar zum Umsatz und damit auch zu den Steuereinnahmen bei.

Lfd. Nr.	Belang/Kritikpunkt		vorgebracht in den Einwendungen Nr.	Begründung des Abwägungsvorschlags
146		Es gibt keine Tradition, weil die Papierfabrik im Jahr 2000 von der Firma Dresden Papier AG übernommen wurde.	10	Es kommt nicht auf die Inhaberschaft an, sondern auf das Gewerk und die wirtschaftlichen Verflechtungen. Nach wie vor geht es um die Papierherstellung.
147		Die Ansiedlung von Wildtieren in der Siedlung wird befürchtet.	6	Für solche Auswirkungen gibt es keine Anhaltspunkte.
148		Nachbarschaftskonflikte seien vorprogrammiert.	5, 7, 8	Mit den aktuellen Bauleitplanverfahren und den nachfolgenden Genehmigungsverfahren werden die einander widerstreitenden Interessen abgewogen und bestmöglich in Ausgleich gebracht. Gemessen an dem städtebaulichen Ziel der Stadt, Pauschwitz vor allem als Industriestandort zu stärken, bringt das eine Reihe von Nachteilen für die angrenzende Wohnbevölkerung mit sich, was bedauerlich ist, aber nicht geändert werden kann, ohne das städtebauliche Ziel des Erhalts der Papierfabrik zu gefährden. Werden damit die Verhältnisse geklärt, bewirkt dies Rechtssicherheit und damit zumindest mittel- bis langfristig auch Rechtsfrieden.
149		Extreme Belastungen vielschichtiger Art während und nach der Bauphase werden befürchtet.	9, 10	Baubedingte Auswirkungen sind grundsätzlich nicht abwägungserheblich, da sie nicht die Bodennutzung als solche betreffen, welche Gegenstand der Bauleitplanung ist. Im Übrigen ist über die AVV Baulärm sichergestellt, dass es auch während der Bauphase nicht zu unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen kommt. Für übermäßige Erschütterungen etc. gibt es keine Anhaltspunkte und auch hierfür bestehen entsprechende Regelwerke.

KOPPE